Wien, Donnerstag den 2. August 1877. X. Jahrgang. Nr. 31.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

## Inhalt.



## Mittheilungen aus der Praxis.

### Zulässiger Wildeinsprung oder Falle?

Die Graf V.'sche Gutsverwaltung in G. (Niederösterreich) beschwerte sich bei der Bezirkshauptmannschaft, daß die Graf Sp.'sche Gutsverwaltung zu E. eine bedeutende Waldfläche umzäunt, und einen nahe an den Grenzen des Gutes G. liegenden natürlichen Abhang zu einem sogenannten Wildeinsprunge erhöht habe, so daß das Hochwild wohl hinein, nicht aber zurückkomme. Solches erscheine unzulässig, und es werde um den Befehl zur Beseitigung des fraglichen Wildeinsprunges oder aber der Einzäunung gebeten.

Von der Bezirksbehörde wurde in Folge dessen eine Erhebung an Ort und Stelle vorgenommen und deren Resultat, wie folgt protokollarisch niedergelegt:

Der gräflich Sp.'sche Thiergarten in der Ried „Steinmandl" im Flächenmaße von 1400 Joch ist in seinem größeren Umfange und somit auch an der Grenze des Graf V.'schen Waldes in der Ried „Stalleiten" mit einem Drahtzaune umfangen. In der Parcelle 820 dieses Graf Sp.'schen Thiergartens, Gemeindefreiheit E . . . dorf im Thale, ist die Einzäunung dieses Thiergartens durch eine 63 Klafter lange Strecke unterbrochen dergestalt, daß in dieser Länge die Draht-Umfangung fehlt und das Wild daselbst einzuspringen Gelegenheit hat. Das Terrain hat daselbst, nämlich bei dem Einsprunge eine natürliche Grabentiefe von 7 Schuh, und diese Tiefe bildet auch die Höhe des Einsprunges, wodurch ein Entweichen des Wildes aus dem Thiergarten unmöglich ist. Vor diesem Einsprunge befindet sich dichtes Gesträuche und ersterer ist von der nachbarlichen Grenze 15—17 Klafter entfernt. — Das Terrain von dem Wege bis zum Einsprunge ist abhängig und hat in der angeführten Länge ein Fallen von ungefähr $1\frac{1}{2}$ Klafter. Bei dieser Terrainsbeschaffenheit kann sohin behauptet werden, daß die gewählte Wildeinsprungslage eine günstige ist. Von dem nachbarlichen Graf V.'schen Jagdgebiete, welches durch den Weg von dem Graf Sp.'schen geschieden wird, soll nun Hochwild bei diesem Einsprunge einspringen, und gegen die Beseitigung desselben ist eben die vorliegende Beschwerde gerichtet. Commissionell wird daher allseitig anerkannt, daß die beschriebene Vorrichtung ein sogenannter Wildeinsprung ist und in dieser Absicht auch errichtet wurde.

Hiernach wurden an die beigezogenen drei Sachverständigen nachstehende Fragen gestellt:

1. Kann dieser Wildeinsprung als Falle betrachtet werden und hat er überhaupt den Zweck, Wild zu fangen?

2. Kommt es häufig vor, daß durch diese Wildeinsprünge Wild einspringt und zu welcher Zeit?

3. Sind derlei Einsprünge auch in anderen Jagdrevieren anzutreffen? Dieselben äußern sich übereinstimmend dahin:

Ad 1. Der an Ort und Stelle besichtigte Einsprung wird von den Gefertigten als keine unerlaubte gesetzwidrige Handlung anerkannt und kann daher nicht als Falle betrachtet werden. Derlei Einsprünge haben zunächst den Zweck, dem Hochwilde, welches durch Beschädigung der Zäune häufig ausbricht, die Möglichkeit zu bieten in den Thiergarten wieder zurückzukehren und bilden daher einen nothwendigen Bestandtheil der Thiergarten-Einplankung. Hiebei glauben wir noch betonen zu dürfen, daß — nachdem es dem Jagdinhaber frei steht sein Jagdgebiet einzuplanken und in dem Jagdgebiete vom 28. Februar 1786 und 7. März 1849 die Art und Weise der Einplankung nicht vorgeschrieben ist, daher solche auch mittelst eines Grabenaufwurfes dem ganzen Umfange des Jagdgebietes nach derart hergestellt werden könne, daß wohl das Wild hinein aber nicht herausspringen könne, somit die ganze Einplankung einen Einsprung bildet, — im vorliegenden Falle die theilweise Benützung des vorhandenen Graben-Terrains nicht auf ungesetzlichem Boden fuße.

Ad 2. Bezüglich der ad 2 gestellten Frage wird bemerkt, daß das Hochwild aus dem benachbarten Reviere nur zur Brunftzeit und da namentlich nur die männlichen Thiere die Thiergärten aufsucht und durch die Einsprünge dahin gelangt; seltener ist das bei dem weiblichen Wilde der Fall. Es liegt in der Erfahrung, daß die Aesung in Thiergärten, bedingt durch die dichtere Bevölkerung viel ärmlicher ist als im freien Walde und daher instinktmäßig von dem Wilde aus dem freien Walde nicht aufgesucht wird. Es ist auch weiter bekannt und von uns oft beobachtet worden, daß die männlichen Thiere zur Brunftzeit auch ohne Einsprünge in die Thiergärten gelangen, indem sie theils die Thiergärten-Planke bei geeignetem Terrain übersetzen, theils die Drahtzäunung derart beschädigen, daß sie durch die ausgebrochenen Oeffnungen dorthin eindringen. Ganz anders verhält es sich mit dem aus dem Thiergarten

ausgebrochenen Wilde, welches am Zaune herum die Einsprünge aufsucht, um durch selbe in seine Heimatsstätte zurückzugelangen.

Dieses findet um so mehr statt, als durch den Thiergarten öffentliche Communicationswege führen, welche nicht geschlossen werden und so dem Wilde Gelegenheit bieten, aus dem Thiergarten häufig und leicht auszubrechen.

Ad 3. Die Einsprünge sind, wie schon oben bemerkt, bei allen Thiergärten üblich und auch in allen uns bekannten Thiergärten vorhanden.

Nachträglich wird noch von den Sachverständigen ad 1 bemerkt, daß man einen solchen Einsprung nicht als Falle, nämlich, daß dadurch das Wild beschädigt oder getödtet wird, anzusehen hat. Das dadurch eingesprungene Wild ist allerdings gefangen und zum Erlegen des Wildes auf seinem Jagdgebiete, ob dieses durch Erschießen oder Fangen u. s. w. geschieht, ist ja jeder Jagdbesitzer berechtigt; ferner, daß es wohl schwer zu bestimmen ist, ob das eingesprungene Wild aus freiem Jagdgebiete oder aus dem betreffenden Thiergarten stammt.

Der hierüber weiters vernommene Verwalter des Gutes G. gibt an: Ich berufe mich auf meine Eingabe und behaupte, daß solche Einsprünge gesetzlich unstatthaft und unserem Jagdgebiete sehr nachtheilig sind, indem wir schon oft die Beobachtung aus den vorgefundenen Fußspuren machten, daß von unserem Jagdgebiete Hochwild durch den besprochenen Einsprung eindrang.

Darauf hin wies die Bezirkshauptmannschaft das alternativ gestellte Begehren der Graf V.'schen Gutsverwaltung ab und motivirte die Abweisung also:

„Nach den bestehenden Jagdvorschriften, nämlich dem kaiserlichen Patente vom 7. März 1849, R. G. Nr. 154, und dem Patente vom 28. Februar 1786 (Erlaß der h. k. k. n. ö. Statthalterei v. 27. December 1852) ist jeder Jagdberechtigte befugt, seinen eigenthümlichen zur selbstständigen Jagdausübung geeigneten Grundcomplex als Thiergarten abzuschließen, daher auch der Gutsinhabung E. nicht verwehrt werden kann, besagten Thiergarten auf eigenthümlichem Grunde einzuzäunen.

Was den besagten Wildeinsprung, welcher ohnehin 15 bis 17 Klafter von der Grenze entfernt ist, anbelangt, so ist derselbe nach dem Gutachten der Sachverständigen ein nothwendiger Bestandtheil eines Thiergartens und bei allen üblich. Es ist ferner durch keine gesetzliche Vorschrift die Anlage solcher Wildeinsprünge untersagt; und wenn es auch in dem § 11 des zuletzt angeführten Jagdpatentes heißt: „Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein" — so bezieht sich diese Gesetzesstelle auf einen nicht zur Jagdausübung berechtigten Grundeigenthümer, welcher durch derlei Anlagen das Wild von seinen Grundstücken abzuhalten beabsichtigt, daher eine solche Umzäunung nicht etwa zum Fangen des Wildes benützen darf. Unter diesen Umständen kann daher die Errichtung dieses Einsprunges selbst in dem Falle, als durch denselben Wild aus dem nachbarlichen freien Walde in die Thiergärten einspringt, nicht als eine unerlaubte gesetzwidrige Handlung angesehen werden. Die Errichtung von Thiergärten für Hochwild liegt ferner im Interesse der Landwirthschaft, weil sich dadurch die Wildschadenersatzansprüche immer mehr vermindern; und da die Art und Weise des Abschlusses der Thiergärten nirgends vorgeschrieben ist und derselbe seinem ganzen Umfange nach auch mittelst eines Grabenaufwurfes stattfinden könnte, wodurch der Thiergarten in seiner ganzen Ausdehnung zum Einspringen von Wild geeignet wäre, so muß auch eine in dieser Weise errichtete Theilstrecke der Abschließung des Thiergartens gestattet sein. Wenn endlich der nachbarliche Jagdberechtigte, nämlich die Gutsinhabung G. befürchtet, daß in Folge dieses Einsprunges Wild aus ihrem Jagdgebiete in den Thiergarten einspringt, und sie dadurch einen Wildentgang erleidet, so steht es ihr ebenfalls frei, ihr Jagdgebiet in einer gewissen Ausdehnung von diesem Einsprunge abzuschließen und auf diese Weise letzteren unschädlich zu machen".

Dawider recurrirte die Graf V'sche Gutsverwaltung an die Landesstelle, beschränkte das Petit „auf Beseitigung des Wildeinsprunges" und hob u. A. hervor:

„Gleichviel ob nun die Einzäunung die Abwehr oder den Einschluß des Wildes bezweckt, so dient ein solcher Einsprung in derselben längs der fremden Waldgrenze stets zum Fangen des Wildes, ist daher eine Art Falle.

Befände sich der Einsprung 300 Schritte aufwärts innerhalb der E . . . dorfer Waldungen, so ließe sich dagegen kein Anstand erheben und würde dem aus dem Thiergarten etwa ausgebrochenen Wilde dieselbe Möglichkeit der Rückkehr bieten; auch sind die angeführten Beschädigungen des Zaunes bei sorgfältiger Ueberwachung nur selten und nicht dauernd, während der zum bezweckten Einfangen des Wildes bestehende Einsprung an der G . . . er Grenze eine permanente und bei den dort bestehenden Wechseln eine viel betretene Falle bleiben müßte, wie sie es denn auch thatsächlich ist."

Indessen die Landesstelle bestätigte die Entscheidung der Bezirksbehörde.

Die Graf V.'sche Gutsverwaltung ergriff nunmehr den Ministerial-Recurs und betonte dabei nachstehende Punkte:

„Sollte auch in der Waidmannssprache den berufenen Sachverständigen der Ausdruck „Falle", welcher nur für schädliches Wild üblich ist, nicht zutreffend erscheinen, so wird doch jeder Sprachkundige die Richtigkeit desselben hier erkennen. — Bestehen auch solche Einsprünge als Erforderniß der Thiergärten längs der Felder oder innerhalb der eigenen Waldungen, so sind sie doch unzulässig und das Interesse Dritter bedrohend gegen fremde ausgedehnte Waldungen mit eigenem Wildstande."

Allein auch das k. k. Ackerbau-Ministerium gab laut Entscheidung vom 18. Juni 1877, Z. 6105, dem Recurse keine Folge.

Gründe: „Das im § 12 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 (§ 11 des Erlasses der n. ö. Statthalterei vom 27. December 1852, Z. 45.482) enthaltene Verbot, Planken, Zäune und Gräben womit Grundstücke umschlossen werden, nicht zum Fangen des Wildes zu errichten, ist nach dem Wortlaute des citirten Paragraphes zunächst nur gegen jene Grundeigenthümer gerichtet, welche ihr Eigenthum gegen das Eindringen des Wildes zu schützen beabsichtigen.

Dem Jagdinhaber dagegen räumt § 4 des Jagdpatentes vom J. 1786 das Recht ein, das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen. Wenn man aber den § 4 des Patentes von 1786, bezw. § 4 des bezogenen Statthalterei-erlasses, welcher von der jagdmäßigen Zeit spricht, auch einschränken mag auf ein jagdgemäßes Fangen von Wild und wenn man sonach dann das im § 12, resp. 11 ausgesprochene Verbot der Herrichtung von Wildfallen an Planken, Zäunen und Gräben ausdehnen mag auf Wildfallen, welche nach dem Ausspruche der Sachverständigen als nicht jagdgemäß (unweidmännisch, den nachbarlichen Jagdinteressen abträglich) erkannt werden, so kommt doch zu bemerken, daß im vorliegenden Falle die einvernommenen Sachverständigen sich keineswegs in dieser Weise ausgesprochen haben, daß vielmehr aus den Erhebungen hervorgeht, es habe der fragliche Wildzaun um den E . . . dorfer'schen Thiergarten beziehungsweise der mittelst Benützung des natürlichen Terrains an demselben angebrachten Einsprunges zunächst nur den Zweck das Hochwild im Thiergarten zu erhalten, dadurch den Beschädigungen der Grundstücke außerhalb des Thiergartens vorzubeugen und dem Hochwilde, welches an offenen Stellen (Wegen) oder sonst wo aus dem Thiergarten ausbricht, die Möglichkeit zu bieten, in den Thiergarten wieder zurückzukehren. Wenn daher auch nicht ausgeschlossen ist, daß durch den Einsprung auch Wild, welches im nachbarlichen Jagdgebiete seinen regelmäßigen Standort hat, in den Thiergarten gelangen kann, ohne den Wiederaustritt zu finden, so kann doch hierin ein verbotenes Gebaren nicht erblickt werden". E—e.

---

**Zur Frage, ob Seitens der politischen Behörde vom Gemeindevorsteher Aeußerungen in Betreff der Anmeldung freier Gewerbe abgefordert werden können.**

Anläßlich eines speciellen Falles hat der Bezirkshauptmann in T. mit dem Erlasse vom 11. October 1876 dem Stadtgemeinde-Vorstande daselbst nach einer umfassenden Besprechung des Falles erklärt, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß die politische Bezirksbehörde nach § 56 Gem.-Ord. berechtigt ist, Aeußerungen vom Gemeindevorsteher abzuverlangen, und es doch im Interesse der Gemeinde selbst gelegen sein muß, daß Unternehmungen, gegen welche ein gesetzlicher Ausschließungsgrund obwaltet, zum Gewerbebetriebe nicht zugelassen werden,

die vom Gemeindevorstande ausgesprochene Ansicht, daß der Gemeindevorstand von jeder Aeußerung über Anmeldungen freier Gewerbe enthoben zu sein glaubt, nicht getheilt werden könne.

Gegen diesen Erlaß hat der Gemeindevorstand von T. den Recurs an die Landesregierung ergriffen, indem er unter Vorlage neuer specieller Fälle wieder die Behauptung aufstellt, daß der Gemeindevorstand im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung jeder Aeußerung über Anmeldungen freier Gewerbe enthoben sei, da die Gemeinde nicht in der Lage sei, im Sinne der §§ 4 bis 12 dann § 15 der Gew.-Ord. maßgebende Aeußerungen abzugeben, hiezu auch nicht verpflichtet werden könne; es sei dies auch eine ganz ungerechtfertigte Geschäftsvermehrung; die Autorität der Gemeinden leidet, wenn sich an ihre Aeußerung nicht gehalten wird, und es widerstreite ein solcher Vorgang dem Geiste der Gewerbeordnung in Absicht auf die bloße Anmeldung freier Gewerbe.

Die Landesregierung hat mit Erlaß vom 15. November 1876 der Beschwerde des Gemeindevorstandes in T. gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung, insoferne in derselben ausgesprochen wird, daß der Gemeindevorstand berufen sei, über Aufforderung sich über Gewerbsanmeldungen vom ortspolizeilichen Standpunkte zu äußern, im Hinblick auf den § 56 Gem.-Ord., nach welchem der Gemeindevorsteher die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen, daher auch die Behörde in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen hat, keine Folge gegeben. Zugleich hat die Landesregierung der Bezirkshauptmannschaft empfohlen, zur Vermeidung unnützer Schreibereien, in derlei Fällen nur dann, wenn der Gemeindevorstand maßgebende Auskunft zu geben im Stande sei, solche einzuholen.

Gegen diesen Erlaß der Landesregierung hat der Gemeindevorstand von T. die Ministerialberufung eingebracht, nach welcher derselbe durch die obige Entscheidung seine Beschwerde nicht für erledigt hält, vielmehr die Meinung vertritt, daß der Schwerpunkt seiner Beschwerde in der Beantwortung der Frage liege, ob nach der Gewerbeordnung die ein Gewerbe anmeldenden Parteien verpflichtet sind, die Nachweise des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse zu liefern, oder ob die Gemeindevorstände verpflichtet sind, in Form von Aeußerungen das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse darzuthun; nur im letzteren Falle wäre die Anwendung des § 56 G.-O. gerechtfertigt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 8. März 1877, Z. 1165 erkannt: „Dem Recurse des Gemeindevorstehers in T. gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 15. November 1876, mit welcher auf das Begehren des genannten Gemeindevorstandes, es sei derselbe grundsätzlich von der Erstattung einer Aeußerung über Anmeldungen freier Gewerbe zu entheben, nicht eingegangen wurde, findet das Ministerium aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung umsoweniger Folge zu geben, als die in Rede stehenden Angelegenheiten häufig mit localpolizeilichen Interessen zusammenhängen und die Einvernehmung des Gemeindevorstandes auch im offenbaren Interesse der Parteien und zwar insofern gelegen ist, als denselben durch die Forderung der Herbeischaffung von Nachweisen zur Darthuung aller gesetzlichen Erfordernisse nicht unbedeutende Auslagen erwachsen würden". H.

---

**Frage der officiellen Bezeichnung des Theiles einer Ortschaft mit einem besonderen Ortschaftsnamen.**

Der Gemeinde-Ausschuß in T. hat unterm 8. August 1875 beschlossen, jenem Theil der Gemeinde, welcher oberhalb der Klosterkirche in V. sich befindet und sich zu einer geschlossenen Ortschaft herangebildet hat, eine eigene Benennung zu geben und zwar wurde diesem Theile der Name „Ludwigsdorf" beigelegt. Dieser Beschluß wurde dem Landesausschusse mit der Bitte um Aufklärung angezeigt, ob zu dieser Ortsbenennung eine höhere Genehmigung erforderlich sei.

Der Landesausschuß leitete diese Eingabe an die Statthalterei, welche Erhebungen einleitete, denen zu Folge es sich lediglich um die Benennung eines bestimmten Gemeindetheiles ohne dessen Constituirung als eine besondere Ortschaft und ohne Aenderung der bestehenden Nummerirung handelt. Dieser Theil der Gemeinde T., welcher den Namen Ludwigsdorf erhalten soll, hätte 27 Häuser und noch 3 im Baue begriffene zu umfassen.

Die Statthalterei ließ nun der Gemeinde T. unterm 13. October 1876 eröffnen, „daß in Erwägung, als weder eine eigene Ortschaft oder Katastralgemeinde, noch überhaupt eine separate Nummerirung geschaffen werden soll, es weder nothwendig noch zulässig erscheint, dem von der Gemeinde bezeichneten Theile derselben officiell einen anderen Ortsnamen beizulegen, wodurch nur mit Beziehung auf öffentliche Bücher und Register zu vielfachen seinerzeitigen Verwirrungen Anlaß geboten würde. Daraus ergibt sich, daß eine Ortschaftstafel im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67 mit der von der Gemeinde beschlossenen Bezeichnung nicht angebracht werden dürfe und eine etwa bereits bestehende wieder entfernt werden müßte".

Dagegen hat die Gemeinde am 9. November 1876, also in offener Frist, den Ministerialrecurs eingebracht und darin aufgeführt, daß die Benennung eines Gemeindetheiles nach § 34 alin 1 der steierm. Gemeindeordnung vom Jahre 1864 der Gemeinde zukomme, daß sie für die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu sorgen und mit Rücksicht hierauf die erwähnte Benennung des fraglichen Gemeindetheiles beschlossen habe, weil dieser vom Pöbel Galgendörfl, Diebsdörfl u. s. w. genannt werde und diese Bezeichnung Anlaß zu Reibungen und Raufexcessen geben könne. Sowie die Gemeinde Gassen und Plätze benennen könne, müsse ihr auch das Recht zustehen, neu entstehende Ortschaften mit Namen zu belegen und wenn sie nicht hiezu berechtigt sei, hätte die Bezirkshauptmannschaft den Gemeindebeschluß sistiren sollen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 26. Mai 1877 dem Recurse der Gemeinde T. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 13. October 1876, betreffend die Benennung eines Theiles der Gemeinde mit dem Namen Ludwigsdorf keine Folge gegeben, „da, abgesehen davon, daß dieser Name auf eine besondere Ortschaft hinweist, die Ortschaftstafel nach § 9 des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67 nur den Namen der Ortschaft und der Gemeinde zu enthalten, daher auf den Ortschaftstafeln der Ortschaft T außer dem Bezirke nur der Name dieser Gemeinde und Ortschaft zu erscheinen hat und in dieser Rücksicht der mit der obigen Entscheidung beanständete Gemeindebeschluß zur Vollziehung nicht geeignet ist". F.

---

**Auf die Verleitung eines Geschwornen, wenn er als Strafrichter fungirt, zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht findet die Vorschrift des § 105 St. G. B. volle Anwendung.**

Lemel H. wurde mit Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Neu-Sandez vom 1. Mai 1876, Z. 214, des Verbrechens der versuchten Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt nach §§ 9 und 105 St. G. B. schuldig erkannt, weil er, eine Unterbrechung der wider seinen Bruder Nuchim H. wegen Betruges angeordneten Schwurgerichtsverhandlung benützend, den auf die Geschwornenbank berufenen Adam Ch. durch Zusicherung eines Geschenkes von 50 fl. zu einer parteiischen Stimmenabgabe zu Gunsten des Bruders zu bewegen suchte. In der hiegegen angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde bestreitet Lemel H., gestützt auf Absatz 9 lit. a und 10 St. P. O., die Richtigkeit dieser Gesetzanwendung, indem er insbesondere hervorhebt: Das Institut der Geschwornen sei lange nach dem St. G. B. in Wirksamkeit getreten, könne also dort nicht vorgesehen sein; ein Geschworner sei kein Beamter; zufällig ausgelost, trete derselbe bloß für eine bestimmte Hauptverhandlung in Function; auch könne die Bestechung eines einzelnen Geschwornen auf den Wahrspruch, der aus der Abstimmung von zwölf Geschwornen hervorgeht, keinen Einfluß üben; eine zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führende Handlung sei daher nicht vorhanden.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 24. Februar 1877, Z. 8332: Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Lemel H. wird mit dem Beifügen, daß aus dem Urtheil der citirte § 9 St. G. beseitigt wird, verworfen, der Angeklagte zur Tragung der Kosten der Cassationsverhandlung verurtheilt und gegen denselben eine Geldstrafe im Betrage von 20 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe aber eine viertägige Arreststrafe verhängt. Gründe:

„In der Beschwerdeschrift des Angeklagten wird unter Anwendung der Nichtigkeitsgründe des § 281, Z. 9 und 10 St. P. O., die Rechtsansicht ausgesprochen, daß ein Geschworner kein Beamter

sei, auf einen Geschwornen die Vorschrift des § 105 St. G. sich nicht beziehen könne, weil das Institut der Geschwornen schon nach Wirksamkeit des Strafgesetzes in's Leben getreten ist, und weil der Geschworne, durch Zufall ausgelost, bloß berufen ist, seine Erklärung bei einer Hauptverhandlung abzugeben. Diese Rechtsansicht ist ganz unrichtig. Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Z. 144 R. G. Bl., betreffend die richterliche Gewalt, bestimmt in den Artikeln 1 und 11, daß alle Gerichtsbarkeit im Staate im Namen Sr. Majestät des Kaisers ausgeübt wird, und daß in gewissen bezeichneten Straffällen Geschworne über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben. — Diesem Staatsgrundgesetze entspricht das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Z. 119, betreffend die Einführung der Strafproceßordnung, in welcher der Art. VI bestimmt, daß die Hauptverhandlung über alle Anklagen wegen der in diesem Artikel aufgezählten Verbrechen und Vergehen vor die Geschwornengerichte gehöre; ferner die §§ 8 und 14 bestimmen, daß zur Gerichtsbarkeit in Straffachen auch die Geschwornengerichte berufen sind, und daß dem nach Vorschrift des XIX. Hauptstückes zusammenzusetzenden Geschwornengerichte die Hauptverhandlung und Entscheidung über die durch das Einführungsgesetz ihnen zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zukommt; daß aber die Theilnahme der Geschwornen an der Hauptverhandlung ein richterliches Amt nach dem Sinne der §§ 101 und 105 St. G. auch wirklich sei, kann keinem Zweifel unterliegen, weil das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, diese Theilnahme der Geschwornen ausdrücklich als Amt bezeichnet. Dadurch ist auch die Einwendung in der Beschwerdeschrift, daß ein Geschworner kein Beamter sei und daß auf einen Geschwornen die Vorschrift des § 105 St. G. sich nicht beziehen könne, vollständig widerlegt, und dies um so gewisser, wenn berücksichtigt wird, daß die Geschwornen nach § 313 St. P. O. den Amtseid zu leisten, insbesondere zu beschwören haben, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten und nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung gewissenhaft zu entscheiden. Ganz grundlos ist die weitere Einwendung in der Beschwerdeschrift, daß der Geschworne, durch Zufall ausgelost, bloß berufen sei, seine Erklärung bei einer bestimmten Hauptverhandlung abzugeben; diese Einwendung verräth ein gänzliches Verkennen der Grundsätze der Strafproceßordnung, nach denen die Geschwornen nicht bloß die Thatsachen festzustellen, sondern in Gemeinschaft mit dem Gerichtshofe auch die Subsumtion der That unter das Gesetz vorzunehmen haben. Da nach dem Vorausgeschickten jeder einzelne Geschworne, wenn er vermöge öffentlichen Auftrages als Mitglied der gebildeten Geschwornenbank zur Entscheidung eines Straffalles berufen und beeidigt wird, Geschäfte der Regierung zu besorgen, nämlich in einem bestimmten Straffalle Recht zu sprechen hat, unbestreitbar als Strafrichter in dieser Sache, als richterlicher Beamter im strengsten Sinne der §§ 101 und 105 St. G. angesehen werden muß, so ist auch eben so unbestreitbar, daß auf die Verleitung eines Geschwornen, wenn er als Strafrichter fungirt, zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht, die Vorschrift des § 105 St. G. volle Anwendung finden muß. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß der Angeklagte den Adam Ch., welcher als ausgeloster Geschworner den Sitz auf der für den Straffall des Nuchim H. und Genossen wegen Verbrechens des Betruges gebildeten Geschwornenbank eingenommen hat, durch Zusicherung eines Geschenkes von 50 fl. ö. W. zur parteilichen Stimmabgabe zu Gunsten des Nuchim H. zu verleiten versucht habe. Diese vom Gerichtshofe ohne Ueberschreitung der Anklage festgestellten Thatsachen, welche auch der Cassationshof gemäß § 288, Absatz 3 St. P. O., seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat, stellen den Thatbestand des im § 105 St. G. vorgesehenen Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt vollständig her; da demnach der Gerichtshof auf diese dem Angeklagten zur Last fallende That den Strafsatz des § 105 St. G. mit vollem Rechte angewendet hat, so ist die auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 und 10 St. P. O. gestützte Beschwerde ganz ungegründet. Der Gerichtshof hat zwar auf diese That auch den Strafsatz des § 9 St. G. angewendet, da aber das im § 105 St. G. bezeichnete Verbrechen schon durch den bloßen Versuch der Verleitung zu einer Parteilichkeit vollbracht ist, so wird aus dem Urtheile des Gerichtshofes der im vorliegenden Falle gar nicht anwendbare § 9 St. G. beseitigt. Gemäß § 288 St. P. O. wird die durchaus ungegründete, offenbar muthwillige Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Lemel H. verworfen, gegen denselben auf eine Geldstrafe von 20 fl., eventuell viertägige Arreststrafe erkannt und derselbe im Sinne des § 390 St. P. O. zur Tragung der Kosten der Cassationsverhandlung verurtheilt."

## Verordnungen.

**Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 23. Juni 1877, Z. 16531, betreffend Portopflichtigkeit der von den Gemeinden eingehobenen und an die Steuerämter eingesendeten Interessen von Waisengeldern.**

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die von Parteien bei den Steuerämtern für ausgeliehene Waisengelder einzuzahlenden Interessen seitens mancher Gemeinden von den Parteien eingehoben und unter der Bezeichnung: „für Rechnung des Staates gesammelte Gelder" an die k. k. Steuerämter portofrei eingesendet werden. Da nach ihrer Provenienz derartige Gelder keineswegs als für Rechnung des Staates gesammelte angesehen werden können und sonach für dieselben bei Versendung durch die k. k. Postanstalt die Portogebühr zu entrichten kommt, wird angeordnet, daß jeder vorkommende solche Fall von den Steuerämtern sofort der dem betreffenden Aufgabs-Postamte vorgesetzten k. k. Postdirection unter Mittheilung des bezüglichen Couverts behufs Hereinbringung der entfallenden Portogebühren angezeigt werde.

**Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 5. Juni 1877, Z. 3849, betreffend Einschärfung der Anordnung wegen Mittheilung der Geburts- und Sterbefälle bairischer Staatsangehöriger in Oesterreich an die bairischen Behörden.**

Laut Zuschrift des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 16. März l. J., Z. 4007/IV., hat sich die königl. bairische Regierung aus Anlaß wahrgenommener Fälle bestimmt gefunden, darüber Beschwerde zu führen, daß die in Oesterreich mit der Führung der Geburts- und Sterbematriken betrauten Organe es häufig unterlassen, die bairischen Behörden von den Geburts- und Sterbefällen bairischer Angehöriger in Oesterreich zu verständigen, wie dies nach einer im Jahre 1860 getroffenen und den Länderchefs mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. October 1860, Z. 14.784, bekannt gemachten Vereinbarung geschehen sollte.

Die k. k. Statthalterei wird hiernach aufgefordert, die geeigneten Verfügungen treffen zu wollen, damit von Seite aller Organe, die mit der Führung von Geburts- und Sterbematriken betraut sind, in Hinkunft dem erwähnten Uebereinkommen gemäß vorgegangen werde.

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Director der Hof- und Staatsdruckerei Hofrath Dr. Anton Beck das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann Paul Stracowsky zu Reichenau anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Steueroberinspector Karl Wenz zum Finanzsecretär für den Bereich der nieder-österreichischen Finanz-Landes-Direction ernannt.

Der Finanzminister hat zu Steuer-Oberinspectoren für den Bereich der n. ö. Finanz-Landes-Direction ernannt: den Steuer-Oberinspector in Komotau Anton Weis im Uebersetzungswege, dann die Steuerinspectoren Eduard Neckermann, Rudolf Lyro, Eduard Hentschel, Ludwig Herken und Dr. Ludwig Pillmayer.

## Erledigungen.

Vier Postassistentenstellen bei der k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns mit je 600 fl. Jahresgehalt und Activ-Zulage gegen Caution, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 168).

Bezirksthierarztesstelle in Nieder-Oesterreich mit dem Amtssitze in Wr. Neustadt in der eilften Rangsclasse mit Reisepauschale, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 171).

**Mit einer Beilage: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Bogen 23.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.